

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1970

Hamburg, 17. April 1970

Nummer 3



Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
2. Gesetz zur Angleichung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge der Geistlichen und der Kirchenbeamten

II. Von der Synode

1. Beschlüsse aus der 37. Sitzung der Zweiten Synode vom 26. Februar 1970
2. Beschlüsse aus der 38. Sitzung der Zweiten Synode vom 13. und 14. März 1970

3. Beschlüsse aus der 39. Sitzung der Zweiten Synode vom 2. April 1970

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen
2. Kirchenmusikerprüfungen

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
5. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Öffnungszeiten der Ton- und Bildstelle im Jugendpfarramt
2. Kollektenzusammenstellung für das Kalenderjahr 1969

VII. Berichtigungen

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 26. Februar 1970 beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (KBG) vom 12. Dezember 1968 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 1968, S. 86) tritt am 1. April 1970 für die Kirchenbeamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate nach Maßgabe dieses Gesetzes in Kraft.

§ 2

(Zu § 3 KBG)

Oberste Dienstbehörde für die Kirchenbeamten ist der Kirchenrat, für die Kirchenbeamten des Rechnungsamts der Präsident der Synode.

§ 3

(Zu § 37 KBG)

Im Versetzungsverfahren nach § 37 Absatz 2 KBG sind die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden in jedem Falle zu hören. Die Wahlbefugnis der Kirchenvorstände für kirchliche Beamte (Artikel 11 Abs. 2 der Kirchenverfassung) bleibt unberührt.

§ 4

(Zu § 52 KBG)

Beantragt ein Lehrer oder Dozent seine Entlassung, so kann die Entlassung bis zum Schluß des Schulhalbjahres oder Semesters hinausgeschoben werden.

§ 5

(Zu § 55 KBG)

(1) Bei der Entlassung eines Kirchenbeamten auf Probe im Falle des § 53 Buchstabe a sind mindestens folgende Fristen einzuhalten:

Bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß, von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf einen Kirchenbeamten auf Widerruf entsprechende Anwendung.

§ 6

(Zu Abschnitt VI KBG)

- (1) Auf Antrag kann einer Kirchenbeamtin, die
 1. mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
 2. mit mindestens einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu drei Jahren mit

der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden, wenn sie dem Kind oder den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen der Beamtin nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 7

(Zu Abschnitt VI KBG)

(1) Die Kirchenbeamtin mit ermäßigter Arbeitszeit erhält Dienstbezüge nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 20. Oktober 1966 entsprechend der ermäßigten Arbeitszeit.

(2) Eine Dienstwohnung steht der Kirchenbeamtin mit ermäßigter Arbeitszeit nicht zu. Der Kirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge für eine Kirchenbeamtin mit ermäßigter Arbeitszeit sind die Dienstbezüge, die sie im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bei Wahrnehmung des vollen Dienstes erhalten hätte. Die in einem Dienstverhältnis mit ermäßigter Arbeitszeit verbrachten Zeiten werden jedoch auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nur entsprechend dem Umfang der ermäßigten Arbeitszeit angerechnet.

§ 8

(Zu § 61 KBG)

(1) Für alle Klagen der Kirchenbeamten über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis wird der Rechtsweg vor den staatlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

Bis zur Errichtung kirchlicher Gerichte wird der Rechtsweg vor den staatlichen Verwaltungsgerichten auch für die sonstigen dienstrechtlichen Klagen der Beamten eröffnet.

(2) Für die Klagen des Dienstherrn gegen den Beamten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Auf die Klagen nach Abs. 1 und 2 einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen finden die Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung über das Vorverfahren entsprechende Anwendung.

Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist.

Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung übertragen. Die Ordnung ist zu veröffentlichen.

§ 9

(1) Das erste Gesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen

Kirche Deutschlands vom 7./9. Mai 1964 (GVM S. 25) wird wie folgt ergänzt:

Im Artikel I wird nach der Ziffer 11 die Ziffer 11 eingefügt:

„11 a. Zu § 83 (2)

Auf den Bezug des Wartegeldes finden die Vorschriften des § 40 Absätze 2 bis 4 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1961 entsprechende Anwendung.“

(2) § 6 Sätze 3 und 4 des Diakonengesetzes vom 27. Juni 1958 (GVM S. 41) werden aufgehoben.

(3) Im Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 21. November 1957 (GVM S. 35), 19. Dezember 1957 (GVM S. 51), 5. November 1959 (GVM S. 89), 25. April 1960 (GVM S. 13), 12. September 1960 (GVM S. 30), 10. Juni 1963 (GVM S. 18) und 26. März 1965 (GVM S. 15) werden folgende Bestimmungen aufgehoben: § 1 Absätze 1, 2 und 5, § 2, § 2 a, § 2 b, § 5, § 6 Absatz 2, § 7, § 12 Absätze 1, 2 und 5, § 21.

(4) Die §§ 2 bis 14 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 21. November 1957 (GVM S. 36), 30. März 1960 (GVM S. 21) und vom 13. November 1961 (GVM S. 36) werden aufgehoben.

§ 10

Der Kirchenrat wird ermächtigt, die zur Ausführung nötigen Vorschriften zu erlassen, insbesondere eine Laufbahnverordnung und eine Nebentätigkeitsverordnung.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Hamburg, den 2. März 1970

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

Das Kirchenbeamtengesetz der VELKD ist als Sonderdruck in Broschürenform erschienen und kann im Landeskirchenamt eingesehen und angefordert werden.

2. Gesetz zur Angleichung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge der Geistlichen und der Kirchenbeamten

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 26. Februar 1970 beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die Bezüge von Versorgungsempfängern, die bereits vor dem 1. Januar 1966 Versorgungsbezüge erhalten haben, werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 20. Oktober 1966 über die Regelüberleitung sowie der Richtlinien über die Beförderung im Rahmen von Stellenbündelungen vom 14. Februar 1966 mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 neu festgesetzt.

Bei den im Ruhestand befindlichen Kirchendienern tritt an die Stelle des 1. Januar 1966 der 1. April 1969

(2) In der neuen Besoldungsgruppe bemißt sich das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe, die zur Endstufe den gleichen Abstand wie die bisherige Dienstaltersstufe hat. Der bisherige Vomhundertsatz der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und die bisherige ruhegehaltstfähige Dienstzeit bleiben unverändert.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Empfänger von Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Hamburg, den 2. März 1970

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

II. Von der Synode

1. Beschlüsse aus der 37. Sitzung der Zweiten Synode vom 26. Februar 1970

Die Synode hat das Gesetz über die Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands verabschiedet (siehe unter I).

Die Synode hat das Gesetz zur Angleichung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten verabschiedet (siehe unter I).

Zum Vorsitz der Schlichtungsausschusses gemäß § 35 (2) des Mitarbeitervertretungsgesetzes wurde

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Wenzlau

für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

2. Beschlüsse aus der 38. Sitzung der Zweiten Synode vom 13. und 14. März 1970

Der vom Ausschuß „Kirche und Gesellschaft“ vorgelegte Entwurf zum „Wort an die Gemeinden“ wurde einem Redaktionsausschuß überwiesen.

3. Beschlüsse aus der 39. Sitzung der Zweiten Synode vom 2. April 1970

Zum neuen synodalen Mitglied für das Kuratorium des Martin-Luther-King-Hauses wurde

Pastor Heinrich Laible

gewählt.

Die Synode hat das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche als verfassungsänderndes Gesetz verabschiedet (siehe Sondernummer GVM 2/1970)

Zu der am 19. April stattfindenden Kirchenvorsteherwahl hat die Synode folgendes Wort beschlossen:

Wir wählen die Kirche von morgen

Die vor uns liegende Kirchenvorsteherwahl vollzieht sich in der besonderen Situation eines gesellschaftspolitischen Umbruchs. Seine Auswirkungen sind bis in die einzelnen Gemeinden hinein spürbar. Vor diesem Hintergrund richtet die Synode ein Wort an die Öffentlichkeit.

In unseren Gemeinden hat sich eine neue Generation zu Wort gemeldet, die unsere Kirche stärker als bisher auf weltweite gesellschaftliche Aufgaben verpflichtet sehen möchte. Die Frage nach der Friedensbereitschaft unter den Völkern und nach der sozialen Gerechtigkeit unter uns und für die Menschen der Dritten Welt sind als christlicher Auftrag neu in unser Blickfeld gerückt.

Dadurch sehen wir die Aufgaben unserer Kirche nicht verschoben, sondern erweitert. Das Evangelium muß in eine neue Welt gestellt werden, die im Entstehen begriffen ist, und muß doch gleichzeitig auch dort weitergepredigt werden, wo die alte Welt noch besteht. Dazu braucht die Kirche die Hilfe jedes verantwortlichen Christen.

Mehr als 1500 Männer und Frauen haben sich in Hamburg als Kandidaten für die Kirchenvorsteherwahlen zur Verfügung gestellt. Nicht jeder Christ kann in seiner Gemeinde ein offizielles Amt übernehmen. Aber jedes Gemeindeglied kann seiner Kirche den Dienst leisten, den es bei Parlamentswahlen dem Staat zu leisten bereit ist. Gerade in einer Zeit der Neuorientierung gewinnt jede Wählerstimme, die den künftigen Weg der Kirche mitbestimmt, ein besonderes Gewicht. Denn auch hier fallen die Entscheidungen für die Welt von morgen und nicht allein im Raum der Politik.

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter dem Vorsitz von Bischof D. Wölber haben die Kandidaten der Theologie

Heribert Pusch
Hans-Georg Umland

am 6. März 1970 das erste theologische Examen bestanden.

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete: „Römer 13, 1—7“.

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter dem Vorsitz von Bischof D. Wölber haben die Vikare

Dr. theol. Bernd Diebner
Josef Kirsch
Arnulf Michaelis
Lutz Mohaupt
Manfred Ode
Volker Schmidt
Dr. theol. Reinhard Steffen

am 4. und 5. März 1970 das zweite theologische Examen bestanden.

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete:

„Einführung in den kritischen Umgang mit der Bibel in der Schule (Bregrenzung auf Alters- und Niveaustufe bleibt den Kandidaten überlassen).“

Bei Vikar Schmidt lautet das Thema: „Gleichnisbehandlung als Zugang zur Botschaft des Neuen Testaments — Ein Vorschlag zum Religionsunterricht im 4. Schuljahr.“

Bei Vikar Mohaupt wurde die der Ev.-Theol. Fakultät in Hamburg vorgelegte Dissertation mit dem Thema „Dogmatik und Ethik bei Adolf von Harleß — Ein Beitrag zu der Problemverknüpfung von Erfahrungstheologie und Zwei-Reiche-Lehre im Neuluthertum“ als wissenschaftliche Abhandlung anerkannt; bei Vikar Dr. Steffen die der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vorgelegte Dissertation mit dem Thema „Die Lehre von der Kirche in der Theologie Albrecht Ritschls.“

2. Kirchenmusikerprüfungen

Vor dem Landeskirchlichen Prüfungsamt für Kirchenmusik unter Vorsitz von Oberkirchenrat Frhr. v. Schade bestanden am 27. Februar 1970

Die Mittlere (B-) Prüfung für Kantoren und Organisten:

Klaus-Peter Colditz;

die Kleine (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten:

Rosemarie Pritzkat
Andreas Rondthaler

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Die Kirchengemeinde St. Stephanus sucht ab sofort einen Pastor oder eine Pastorin der/die bereit ist, in unserer Gemeinde die frohe Botschaft vom gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus zu bezeugen.

Die Gemeinde ist eine typische Großstadtgemeinde, sie hat ca. 13 000 Gemeindemitglieder und 3 Pfarrstellen. Freie Entfaltungsmöglichkeiten werden zugesichert. Geräumiges, modernisiertes Pastorat mit Ölheizung vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen gern Pastor Maatz, Hamburg 19, Eidelstedter Weg 107, Tel. 40 99 71 und Pastor Bürgener, Hamburg 19, Hellkamp 68, Tel. 49 85 38. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand zu Hd. v. Pastor Maatz zu richten.

Die Gemeinde der Bethlehem-Kirche möchte eine Pfarrstelle möglichst bald besetzen.

Die Gemeinde hat 12 500 Seelen, 3 Pfarrstellen und ein gut eingearbeitetes Mitarbeiterteam. Eine 5½ Zimmer-Wohnung in Parknähe oder ein Pastorat am Kaiser-Friedrich-Ufer ist vorhanden.

Wir suchen einen Pastor von etwa 30—40 Jahren, der vielseitig interessiert und kontaktfreudig ist.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitz der Kirchenvorstände, Pastor Helmut Schultz, 2 Hamburg 19, Alardusstr. 18.

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 5. Januar 1970 wurde Pastor Martin Körber unter Genehmigung des abgekürzten Wahlverfahrens zum 1. Februar 1970 in die freie Pfarrstelle der Bodelschwinghgemeinde zu Hamburg-Winterhude berufen und am Sonntag Palmatum, 22. März 1970, durch Hauptpastor Quest in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: Römer 1, 16
Predigttext: Sach. 9, 8—12

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 27. Oktober 1969 wurde Pastor Friedrich Tute zum 1. Februar 1970 in die freie Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nord-Barmbek berufen und am Ostermontag, 30. März 1970, durch Hauptpastor Malsch in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: 2. Kor. 5, 18—20
Predigttext: 1. Kor. 15, 35—44

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 24. November 1969 wurde Pastor Christoph Kretschmar unter Genehmigung des abgekürzten Wahlverfahrens zum 15. März 1970 in die freie Pfarrstelle der Kirchengemeinde Maria Magdalenen zu Hamburg-Klein Borstel

berufen und am Sonntag Palmarum, 22. März 1970, durch Hauptpastor Malsch in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: Lukas 22, 31 + 32

Predigttext: Sach. 9, 8—12

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 15. Dezember 1969 wurde Pastor Dr. Otfried Jordahn unter Genehmigung des abgekürzten Wahlverfahrens zum 1. April 1970 in die freie Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf berufen und am Sonntag Quasimodogeniti, 5. April 1970, durch Senior Dr. Dr. Seifert in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: 1. Kor. 4, 1 + 2

Predigttext: Apg. 3, 1—21

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 26. März 1970 die Wahl von Diakon Hans-Jürgen Berg auf die freie Diakonenstelle der Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek zum 1. April 1970 genehmigt.

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Bischof D. Wölber hat am Sonntag Invokavit, dem 15. Februar 1970, in der Hauptkirche St. Nikolai folgende Vikare ordiniert, die durch Beschluß des Kirchenrates vom 2. Februar 1970 mit dem Tage ihrer Ordination zu Hilfspredigern ernannt und den nachstehenden Gemeinden zugewiesen wurden.

Reimer Gronemeyer: Kirchengemeinde St. Gertrud

Volker Kahl: Kirchengemeinde Gr. Borstel

Frank Lorenzsonn: beurlaubt zum Hilfspredigerdienst in der Eutiner Landeskirche

Dr. theol. Hans-Werner Müsing: beurlaubt bis 31. März 1972 zur Übernahme einer Assistentenstelle bei Professor Lohse

Sönke Wandschneider: beurlaubt zum Hilfspredigerdienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Rolf Wassermann: Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht

Senior Dr. Dr. Seifert hat am Sonntag Invokavit, dem 15. Februar 1970, in der Christophoruskirche zu Hummelsbüttel Vikar Dirk Schreiber ordiniert, der durch Beschluß des Kirchenrates vom 2. Februar 1970 mit dem Tage seiner Ordination zum Hilfsprediger ernannt, für ein Zweitstudium beurlaubt und im übrigen der Kirchengemeinde Hummelsbüttel zugewiesen wurde.

Bischof D. Wölber hat am Ostersonntag, dem 29. März 1970, in der Hauptkirche St. Nikolai folgende Vikare ordiniert, die durch Beschluß des Kirchenrates vom 16. März 1970 mit dem Tage ihrer Ordination zu Hilfspredigern ernannt und den nachstehenden Gemeinden zugewiesen wurden:

Dr. theol. Bernd Diebner: Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude

Arnulf Michaelis: Kirchengemeinde Eilbek Versöhnungskirche

Manfred Ode: Kirchengemeinde St. Nikolai zu Billwerder

Volker Schmidt: Hauptkirche St. Nikolai

Lutz Mohaupt: Pastor in der Bischofskanzlei

Josef Kirsch: freigestellt zur Teilnahme an einem Pastoral Clinical Training in Amersfoort/Holland

Dr. theol. Reinhard Steffen: beurlaubt zum Hilfspredigerdienst in der Ev. Gemeinde Deutscher Sprache in Kenya/Nairobi

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 12. März 1970 wurde Kircheninspektorin Erika Göpfert, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. April 1970 zur Kirchenoberinspektorin ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 12. März 1970 wurde Diakon Wolfgang Giering mit Wirkung vom 1. April 1970 zum Kirchenoberinspektor ernannt und in das Landeskirchenamt versetzt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 12. März 1970 wurde Kircheninspektor Herbert Nusche, Kirchengemeinde St. Andreas, mit Wirkung vom 1. März 1970 zum Kirchenoberinspektor ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 26. März 1970 wurde Kircheninspektor Bruno Pannwitt, Kirchengemeinde St. Markus, mit Wirkung vom 1. April 1970 zum Kirchenoberinspektor ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 31. März 1970 wurde Kirchenhauptsekretär Günter Möller, Epiphaniengemeinde, mit Wirkung vom 1. April 1970 zum Kircheninspektor ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 26. März 1970 wurde Kirchenobersekretär Holger Hornig, Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm, mit Wirkung vom 1. April 1970 zum Kircheninspektor ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 26. März 1970 wurde Kirchenobersekretär Ulrich Lange, Kirchengemeinde Eilbek Versöhnungskirche, mit Wirkung vom 1. April 1970 zum Kircheninspektor ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 19. März 1970 wurde Kirchensekretär Dieter Fenker, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. April 1970 zum Kirchenobersekretär ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 12. Februar 1970 wurde Diakon Dietrich Stahl, Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn, mit Wirkung vom 1. März 1970 auf die freie Diakonenstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg versetzt.

4. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 15. Dezember 1969 wurde Pastor Walter Gerber, Kirchengemeinde St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf, auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. März 1970 in den Ruhestand versetzt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 2. Februar 1970 wurde Pastor Walter Kersten, Kirchengemeinde

Maria Magdalenen zu Hamburg-Klein Borstel, auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. März 1970 in den Ruhestand versetzt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 16. März 1970 wurde Pastor Ernst Ulrich Beck, Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg, auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. März 1970 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um ein Amt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu übernehmen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 16. März 1970 wurde Pastor Burghard Conrad, Kirchengemeinde St. Stephanus, auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. März 1970 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um ein Amt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu übernehmen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 16. März 1970 wurde Pastor Dr. Horst Echternach, Hauptkirche St. Nikolai, auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. März 1970 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um einen Auftrag bei der Kirchenkanzlei der EKD zu übernehmen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 16. März 1970 wurde Pastor Dr. Hans-Martin Pfeifer auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. März 1970 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um einen Auftrag beim Diakoniewerk Kaiserswerth zu übernehmen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 26. Februar 1970 wurde Diakon Detlef Wacker, Bugenhagen-gemeinde Nettelburg, auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 22. Januar 1970 wurde Diakon Dieter Noack, Timotheus-gemeinde zu Hamburg-Horn, auf seinen Antrag mit Ablauf des 28. Februar 1970 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 18. Dezember 1969 wurde Diakon Dieter Schur, Kirchengemeinde St. Petri zu Cuxhaven, auf seinen Antrag mit Ablauf des 14. März 1970 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 19. März 1970 wurde Diakon Horst Hector auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. März 1970 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 2. Januar 1970 wurde Diakon Wilfried Grupe, Kirchengemeinde St. Gertrud Cuxhaven-Döse, auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. März 1970 aus dem Dienst der Evan-

gelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 12. März 1970 wurde Kirchenobersekretär Rolf Schemutat, Amt für Gemeindedienst, auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. März 1970 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate entlassen.

5. Todesfälle

In den frühen Morgenstunden des 24. Dezember 1969 ist Pastor em. Heinrich Zacharias-Langhans nach langer und schwerer Krankheit heimgerufen worden.

Heinrich Zacharias-Langhans wurde am 27. November 1898 in Hamburg geboren. Er studierte nach Ende des 1. Weltkrieges an den Universitäten Marburg, Tübingen und Gießen Theologie. Die theologischen Prüfungen legte er in der Hamburgischen Landeskirche ab und wurde am 24. September 1925 durch Senior D. Stage ordiniert. Er war als Hilfsprediger zunächst in der Gemeinde Fuhlsbüttel tätig. 1926 berief ihn der Landeskirchenrat zum Hilfsprediger in die Gemeinde Eppendorf, Bezirk Groß Borstel. Ein Jahr später wählte der Kirchenvorstand der Gemeinde Fuhlsbüttel den jungen Hilfsprediger zum Pastor an St. Lukas. Pastor an St. Lukas/Fuhlsbüttel blieb er bis zu seiner Emeritierung am 30. November 1965.

Seine besondere Gabe und Liebe zur Liturgie und Kirchenmusik stellte Pastor Zacharias-Langhans in den Dienst der Gesamtkirche, indem er von 1956 bis zum Eintritt in den Ruhestand den Vorsitz im Landeskirchl. Amt für Kirchenmusik führte.

Pastor Schiel, St. Marien/Fuhlsbüttel, hielt an seinem Sarge die Abschiedspredigt über Joh. 15, 4 + 5, das gleiche Schriftwort, das Pastor Zacharias-Langhans vor 43 Jahren seiner Einführungspredigt zugrunde gelegt hatte. Dieses Heilandswort vom Weinstock und vom Bleiben in Christus war Trost und Hoffnung an seinem Sarge.

Adolf Drechsler ist am 8. November 1889 in Pischer in Mecklenburg geboren. Er studierte nach bestandem Abitur in Schwerin an den Universitäten Erlangen und Berlin Theologie. 1912 meldete sich der Kandidat zum 1. theol. Examen beim Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche. Sein Vikarsvater war Pastor Clemens Schultz in St. Pauli, ein Mann, der in ihm die besondere Liebe zu dieser Gemeinde und ihrer Jugend geweckt hat. So wählte ihn auch die Gemeinde nach dem 2. Examen zu ihrem Pastor. Er war ihr 26 Jahre ein hingebender und treuer Seelsorger.

Pastor Adolf Drechsler wurde 1934 zum Mitglied des Landeskirchenrates berufen und zum Oberkirchenrat ernannt; er wurde 1940 Hauptpastor an der Hauptkirche St. Jacobi. Nach der Zerstörung von St. Jacobi im 2. Weltkrieg sah er nach 1945 seine vordringliche Aufgabe im Wiederaufbau dieser Hauptkirche und im Aufstellen der weltberühmten Arp Schnitger-Orgel in ihrem Hauptschiff. Er konnte beide Aufgaben vollenden, ehe er am 31. Dezember 1960 in den Ruhestand trat. Die 9 Jahre seines Ruhestandes waren von sehr harten persönlichen Schicksalsschlägen begleitet. Er trug diese in dem Glauben an den Herrn, von dem der

Lehrtext seines Sterbetages, 26. Februar 1970, im 1. Pretrusbrief 5, 11 sagt: „Sein ist die Macht von Ewigkeit zu Ewigkeit.“

Pastor em. Traugott Wiemer ist am 18. März 1970 kurz nach Vollendung seines 78. Lebensjahres in Bad Dürrhein/Schwarzwald verstorben.

Traugott Wiemer wurde am 28. Februar 1892 in Niederlindau, Kreis Lauban/Schlesien, geboren. Er studierte in Tübingen, Breslau und Halle Theologie. Der Bibelkreis für Schüler höherer Lehranstalten, die Deutsche christliche Studentenvereinigung und die Professoren Schlatter und Heim haben den Weg dieses jungen Theologen entscheidend bestimmt. Er legte die beiden theologischen Prüfungen vor dem schlesischen Konsistorium ab und wurde am 12. Juli 1922 in Breslau

ordiniert. Sein erstes und zugleich einziges Gemeindepfarramt hatte er in Altreichenau/Waldenburg inne. Er war seit 1927 Anstaltspfarrer in den verschiedensten Aufgabenbereichen: in der Provinzialerziehungsanstalt Wohlau/Schlesien, im Diakonissenhaus Leipzig-Borsdorf, in der Stadtmission Leipzig und seit 1946 in der Hamburgischen Landeskirche als Krankenhauspfarrer und in der Strafanstaltsseelsorge. Seine 36jährige Amtszeit wurde durch die Teilnahme an beiden Weltkriegen zweimal für Jahre unterbrochen.

Pastor Traugott Wiemer ging am 1. April 1958 in den Ruhestand und zog in den Schwarzwald, wo er in Bad Dürrhein seine letzte Ruhestatt gefunden hat. Seine Familie hat seinen Heimgang unter dem Wort aus dem Römerbrief angezeigt: „Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum, wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

VI. Mitteilungen

1. Öffnungszeiten der Ton- und Bildstelle im Jugendpfarramt

Die Ton- und Bildstelle ist seit dem 1. Februar 1970 wie folgt geöffnet:

Montag:	9 — 14 Uhr
Dienstag:	14 — 18 Uhr
Mittwoch:	14 — 18 Uhr
Donnerstag:	9 — 14 Uhr

2. Kollektenzusammenstellung für das Kalenderjahr 1969

(siehe Seite 40)

VII. Berichtigungen

2. Kollektenzusammenstellung für das Kalenderjahr 1969

Gemeinde	Gesamt- kirchliche Kollekten	Vom Kirchen- vorstand angeordnete Kollekten	Kollekten aus Amts- handlungen	Spenden	Gesamtbetrag
	DM	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis					
1. St. Petri	16233.43	16395.55	—	14761.42	47390.40
2. St. Nikolai	18390.01	7657.32	250.73	13006.88	39304.94
3. St. Katharinen	6411.75	4126.31	468.18	2803.15	13809.39
4. St. Jacobi	11933.24	10776.—	69.—	5111.33	27889.57
5. St. Michaelis	15537.—	12980.—	1839.—	17771.—	48127.—
6. St. Pauli-Süd	1190.41	945.37	1017.21	2866.50	6019.49
7. St. Pauli-Nord	1273.93	534.17	624.57	4620.47	7053.14
8. Auferstehungsgem. St. Pauli ...	397.76	306.13	—	—	703.89
9. St. Georg	4168.11	2841.85	1951.43	15471.48	24432.87
10. Finkenwerder	3816.01	3532.12	2761.31	2957.57	13067.01
11. Moorburg	564.40	765.31	697.15	513.54	2540.40
II. Westkreis					
12. Christuskirche Eimsbüttel	2673.19	3181.01	—	1863.33	7717.53
13. Bethlehem-Kirche	2943.05	2876.50	800.06	6775.52	13395.13
14. Apostelkirche	2248.01	2015.75	626.62	2042.06	6932.44
15. St. Stephanus	1043.70	986.56	—	651.79	2682.05
16. St. Johannes-Harvestehude	3414.78	4508.89	451.03	12142.55	20517.25
17. St. Andreas	6819.55	6073.30	—	19305.07	32197.92
18. St. Markus-Hoheluft	3785.21	4048.15	2790.63	9071.87	19695.86
III. Nordkreis					
19. St. Johannis-Eppendorf	12285.22	11344.53	17704.84	21136.95	62471.54
20. St. Martinus-Eppendorf	3825.51	2410.10	441.25	7728.00	14404.86
21. Groß-Borstel	3328.75	7518.11	465.90	7060.54	18373.30
22. Matthäusgem.-Winterhude	2844.38	3413.13	—	4140.66	10398.17
23. Bodelschwingh-Gemeinde	986.46	1403.32	—	484.31	2874.09
24. Epiphaniengemeinde	3675.23	8255.49	473.01	5638.41	18042.14
25. Paul-Gerhardt-Gemeinde	4942.61	3702.19	3742.52	8510.32	20897.64
26. Alsterdorf	4027.18	4111.81	1795.82	19261.30	29196.11
27. Anstaltsg. St. Nicolaus-Alsterd.	3325.—	5307.50	—	—	8632.50
28. Ohlsdorf	4855.07	3297.68	605.88	4021.62	12780.25
29. Fuhsbüttel St. Lukas	5613.59	7014.72	1039.87	13197.11	26865.29
30. Fuhsbüttel St. Marien	5334.99	6550.01	773.95	2887.25	15546.20
31. Hummelsbüttel	5112.29	4019.53	433.18	4066.20	13631.20
32. Klein-Borstel	6449.80	7272.34	—	9947.75	23669.89
33. Ansgar-Langenhorn	6717.35	7440.21	1676.32	9469.88	25303.76
34. St. Jürgen-Langenhorn	3838.—	3578.07	919.96	5351.77	13687.80
35. Broder-Hinrick-Langenhorn	2666.81	2088.29	742.12	4483.88	9981.10
IV. Ostkreis					
36. St. Gertrud	6449.17	5844.70	2826.25	9351.79	24471.91
37. Uhlenhorst	4992.73	4311.35	693.84	3651.80	13649.72
38. Eilbek-Friedenskirche	3971.22	3528.68	—	12421.75	19921.65
39. Eilbek-Versöhnungskirche	7160.11	10834.70	685.—	17681.72	36361.53
40. Eilbek-Osterkirche	4110.50	1765.—	102.50	5499.45	11477.45
41. Alt-Barmbek	1908.49	2632.46	424.54	10976.89	15992.38
42. Kreuzkirche zu Barmbek	2717.73	2058.07	370.37	10702.99	15849.16
43. West-Barmbek	1994.60	2280.99	979.52	5928.22	11183.33
44. Nord-Barmbek	6717.69	9274.82	1624.76	8838.77	26456.04
45. St. Bonifatius	2781.25	1836.97	—	3050.75	7688.97
46. St. Gabriel	2868.40	532.76	2299.25	—	5700.41
47. Dulsberg					
V. Südkreis					
48. Borgfelde	2615.73	2655.84	498.39	5031.99	10801.95
49. St. Annen	214.60	408.67	—	118.45	741.72
50. Dreifaltigkeits-Gemeinde-Hamm	4043.99	4233.09	425.52	9265.—	17967.60
51. Simeongemeinde-Hamm	1986.23	1698.46	724.35	4746.32	9185.36
52. Paulus-Gemeinde-Hamm	3452.78	5231.16	1501.79	9648.86	19834.59
53. Süd-Hamm	2317.60	3923.99	394.12	8791.56	15427.27
54. Martingemeinde-Horn	2625.67	5044.31	970.34	9686.39	18326.71
55. Nathanael-Gemeinde-Horn	1196.32	2016.94	638.70	1686.45	5538.41
56. Philippus-Gemeinde-Horn	2307.02	2458.16	791.89	4316.35	9873.42
57. Kapernaum-Gemeinde-Horn	4067.33	2478.07	478.09	13180.02	20203.51
58. Timotheus-Gemeinde-Horn	2152.81	1707.06	358.82	169.60	4388.29
59. St. Thomas	1280.33	2164.33	—	3136.92	6581.58
60. Veddel	1176.19	2270.97	137.53	7026.27	10610.96
61. Flußschiff-Gemeinde	1310.30	1230.88	591.58	570.85	3703.61
VI. Kreis Bergedorf					
62. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf	6940.—	7083.41	2865.11	15073.50	31962.02
63. St. Michael zu Bergedorf	2821.55	2751.69	362.19	17760.58	23696.01
64. Geesthacht-St. Salvatoris	4428.54	2464.16	784.55	11943.95	19621.20
65. Geesthacht-St. Petri	2698.21	2093.11	552.15	4912.—	10255.47
66. Altengamme	1501.45	1380.18	—	5960.99	8842.62
67. Kirchwerder	1021.69	1018.48	1162.22	—	3202.39
68. Neuengamme	2002.49	1338.46	1446.45	—	4787.40
69. Curslack	990.29	936.21	—	1341.62	3268.12
70. Allermöhe	1127.37	659.20	397.53	—	2184.10
71. Billwerder	1572.89	961.82	—	100.—	2634.71
72. Nettelburg	3892.18	1728.08	768.90	5953.82	12342.98
73. Moorfleet	2613.08	1876.20	3888.66	2143.45	10521.39
74. Ochsenwerder	1422.50	372.40	1274.40	3147.20	4440.50
VII. Kreis Cuxhaven					
75. Ritzebüttel	4013.15	922.30	1429.30	3147.20	9511.95
76. Gnadenkirche Cuxhaven	1404.04	1010.01	329.01	—	2743.06
77. Groden	1543.67	2170.50	241.50	2037.11	5927.78
78. Döse	3724.61	3138.29	—	7097.49	13960.39
79. Sahlenburg	1612.45	428.80	241.99	2963.91	5247.15
80. St. Petri-Cuxhaven	11773.15	5489.39	2294.44	7438.88	26995.86
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten					
81. Seemannsmission	240.22	97.30	—	34.50	372.02
82. Flüchtlingslager Finkenwerder	1263.82	293.28	—	298.50	1855.60
83. Schröderstift	991.—	844.—	—	—	1835.—
84. Diakonissenhaus Volksdorf ...	2737.92	—	—	—	2737.92
	321.426.84	294.807.02	80.747.09	514.179.34	1.211.160.29